

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tauw GmbH (AGB)

1. Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Tauw GmbH (Tauw) mit ihren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Kunden gültigen beziehungsweise jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Tauw in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AGB der Tauw gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Tauw ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Tauw in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise eine schriftliche Bestätigung der Tauw maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Mündliche, telefonische, sonstige nicht in Textform sowie durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Tauw abgegebene Erklärungen bezüglich des Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Tauw.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) Das Angebot von Tauw
- b) Das Leistungsverzeichnis von Tauw
- c) Diese AGB
- d) VOB/VOL/HOAI

2. Leistungsumfang

(1) Besondere Zusicherungen seitens Tauw, Auftragserweiterungen/Ergänzungen sowie Änderungen, die die Vergütung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail oder Telefax).

(2) Bei Aufträgen, die die Untersuchung von Boden-/Grundwasserverunreinigungen oder Gebäudeschadstoffen zum Gegenstand haben, gilt Folgendes: Da flächendeckende Untersuchungen des Bodens, des Grundwassers beziehungsweise von Gebäudeschadstoffen den gewünschten, dem Auftrag entsprechenden technisch und finanziell vertretbaren Aufwand überschreiten würden, erstellt Tauw in Abstimmung mit dem Kunden ein zielgerichtetes Untersuchungskonzept mit stichprobenartigen Untersuchungen. Das Untersuchungskonzept orientiert sich an der zum Zeitpunkt der Arbeiten der Tauw bekannten betrieblichen Historie des Geländes oder Gebäudes,

den Ergebnissen der Ortbegehung, den verfügbaren Unterlagen sowie den sonstigen Informationen, die der Kunde der Tauw zur Verfügung stellt. Die Bohransatzpunkte und Probenahmepunkte werden in Absprache und Übereinstimmung mit dem Kunden an den auf Grund der verfügbaren Daten festgelegten Standorten bestimmt. Die Untersuchungsergebnisse ermöglichen zuverlässige Aussagen über die Situation an den Bohrpunkten und Probenahmepunkten gemäß den mit dem Bohren/der Probenahme und der Analytik verbundenen Verfahren.

(3) Bei Aufträgen, bei denen die Ermittlung von Sanierungskosten oder Aussagen zum Transport oder der Ausbreitung von Schadstoffen Inhalt der Beauftragung sind, gilt Folgendes: Tauw schuldet eine auf einschlägigen technischen und fachlichen Standards beruhende fachgerechte Prognose. Da dieser in der Regel äußerst komplexe, umfangreiche und sich über einen langen Zeitraum erstreckende Datenlagen zugrunde liegen, stellt diese eine Einschätzung dar, für die eine Garantie nicht übernommen werden kann.

(4) Bei mit der Durchführung von Bohrungen/Probenahmen verbundenen Aufträgen gilt Folgendes: Es können Bohrhindernisse (zum Beispiel starker Bauschuttanteil, kiesige Ablagerungen oder unterirdische Einbauten) im Untergrund oder bautechnische oder Nutzungsbedingte Hindernisse für die Probenahme an der Gebäudesubstanz auftreten, sodass die Durchführung dieser Bohrungen/Probenahmen auf Schwierigkeiten stößt und gegebenenfalls der Einsatz leistungsfähigerer Bohrgeräte, anderer Probenahmetechniken beziehungsweise hoher Arbeitsschutzaufwand erforderlich wäre. Eine Gewährleistung für die Erreichung der dem Aufwand zugrunde liegenden Endbohrtiefe oder Probenahme wird von Tauw nicht gegeben. Mehrkosten für zusätzliche Bohrmeter infolge der unvorhersehbaren Verlegung der Bohransatzpunkte oder des Einsatzes leistungsfähigerer Bohrgeräte beziehungsweise anderer Probenahmetechniken sowie für zusätzlichen Arbeitsschutz trägt der Kunde.

(5) Arbeitsergebnisse kann Tauw auch per elektronischer Post versenden. Allgemein kann die Kommunikation zwischen den Parteien mittels elektronischer Post erfolgen.

3. Leistungszeit und Verzug

(1) Fristen und Termine für die Auftragsdurchführung gelten als verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich von Tauw als verbindlich vereinbart werden. Tauw ist stets bestrebt, angegebene Termine und Fristen einzuhalten.

(2) Der Eintritt des Leistungsverzugs von Tauw bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4. Beauftragung von Nachunternehmern

Tauw ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Tauw wird den Kunden im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern rechtzeitig unter Benennung der Namen/Firmen informieren. Die Haftung von Tauw für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung wird davon nicht berührt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt Tauw bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Kunde stellt Tauw insbesondere alle relevanten Unterlagen und Informationen rechtzeitig vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise zur Verfügung (zum Beispiel technische Unterlagen, Einsatzstofftagebuch, Lieferscheine, Wiegescheine, Rechnungen etc.). Das Gleiche gilt für Katastergrundlagen, Gutachten, Abstimmungsvermerke, Pläne zu Gebäuden und gebäudetechnischen Ausrüstungen, erdverlegten Leitungen, Kanälen, Kabeln, Rohren, unterirdischen Einbauten etc. Sofern erforderli-

che Unterlagen nicht vorhanden sind trotz Ablauf einer von Tauw dem Kunden gesetzten Frist nicht beigebracht werden, ist Tauw berechtigt, diese Unterlagen zu beschaffen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.

(2) Soweit zur Planung von Leistungen oder zur Ausführung von Leistungen die Begehung von Grundstücken erforderlich ist, trifft der Kunde die notwendigen Vorkehrungen und holt die erforderlichen Zustimmungen zu einer Begehung des Grundstücks ein. Der Kunde unterstützt die Tauw bei der Begehung und sorgt dafür, dass auskunftsfähige Personen bei der Begehung insbesondere auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

(3) Der Zugang zu allen prüfungsrelevanten Bereichen vor Ort und gegebenenfalls bei Dritten wird durch den Kunden sichergestellt.

(4) Soweit es um die Untersuchung von Grundstücken/Erdreich/Boden geht, ist der Kunde verpflichtet, die tatsächliche Bestandssituation des Erdreichs unter Einbeziehung von Kampfmitteln in Erfahrung zu bringen und Tauw rechtzeitig vor Beginn von Bohrarbeiten darüber zu informieren.

(5) Der Kunde hat Tauw unaufgefordert und rechtzeitig von allen ihm bekannten Sachverhalten zu unterrichten, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch Tauw relevant sein können. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

(6) Der Kunde ermächtigt Tauw, bei Behörden, Beteiligten und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, erteilt der Kunde Tauw auf deren Verlangen eine schriftliche Vollmacht.

(7) Für die Erstellung von Plänen hat der Kunde Tauw geometrisch eindeutiges Kartenmaterial in den üblichen Maßstäben zur Verfügung zu stellen (als ACAD-13 lesbare Dateien beziehungsweise Original Kartenmaterial der zuständigen Vermessungsämter). Sollte dies nicht möglich sein und Kartenmaterial erstellt oder digitalisiert werden müssen, so werden die Kosten hierfür als Mehraufwand an den Kunden weiterbelastet.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Tauw verwendet alle ihr vom Kunden im Rahmen des Auftrags übergebenen Unterlagen sowie mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Dritte in diesem Sinne sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Nachunternehmer etc. Ebenso bleibt die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der eigenen Rechtswahrnehmung an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte und Zulassungsbehörden etc. hiervon unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(2) Tauw erhebt, verwendet und speichert personenbezogene Daten auf Basis der geltenden Datenschutzgesetze - insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes - und nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung und -abwicklung notwendig ist.

7. Abwerbeverbot und Vertragsstrafe

(1) Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter der Tauw nicht gezielt abzuwerben oder dies zu versuchen. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung und kommt es dadurch zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses

des abgeworbenen Mitarbeiters mit der Tauw und der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses dieses Mitarbeiters beim Kunden, schuldet der Kunde Tauw eine Vertragsstrafe. Tauw ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Tauw infolge der Abwerbung kein oder ein geringerer Schaden als die von Tauw geforderte Vertragsstrafe entstanden ist und die Angemessenheit der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

8. Arbeitsergebnisse

(1) Die Berichterstellung durch Tauw erfolgt entsprechend den im Angebot genannten Konditionen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Arbeitsergebnisse in Papierform und in zweifacher Ausfertigung.

(2) Fremdsprachige Ausfertigungen von Arbeitsergebnissen werden nur nach ausdrücklicher Aufforderung und nur gegen Kostenübernahme durch den Kunden erstellt.

(3) Die Herausgabe digitaler Daten/Arbeitsergebnisse ist von Tauw nur dann geschuldet, wenn es für den Vertragszweck unabdingbar ist. In diesem Fall ist die Herausgabe der digitalen Daten/Arbeitsergebnissen nur dann mit der Auftragssumme abgegolten, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

9. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

(1) Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von Tauw erbrachten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Materialien zu verbinden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Tauw dürfen Arbeitsergebnisse Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Tauw behält das Recht, die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. So kann Tauw beispielsweise darauf aufbauen und neue Arbeitsergebnisse entwickeln und diese - auch wenn sie den an den Kunden ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sein können - Dritten überlassen.

(3) Die von Tauw für die Arbeitsergebnisse verwendeten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die erstellten Gutachten. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

(4) Tauw übernimmt keine Haftung für die Verletzung von erteilten oder angemeldeten Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte Dritter“), welche Tauw aufgrund von technischen Vorgaben, Informationen, Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen oder Informationen, die Tauw durch den Kunden im Rahmen von Beistellungen oder Mitwirkung erhalten hat und zur Leistungserbringung verwendet, geschieht. In diesem Fall stellt der Kunde Tauw bezüglich der Verletzung von Schutzrechten Dritter frei und übernimmt auf erste Anforderung sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden, die Tauw aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.

10. Probenaufbewahrung

(1) Die Annahme von Proben zu Untersuchungszwecken stellt keinen Eigentumsübergang dar. der Kunde bleibt auch nach dem Abschluss der beauftragten Prüfungen Eigentümer der Probenmaterialien und ist im abfallrechtlichen Sinne Abfallzeuger.

(2) Tauw ist berechtigt, das Probenmaterial zur Beweissicherung und für etwaige Nachuntersuchungen für drei Monate (Feststoffproben) beziehungsweise zwei Wochen (Wasserproben, soweit fachlich sinnvoll) aufzubewahren. Nach dieser Zeit ist

Tauw berechtigt, die Restmengen sachgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung sind in den im Angebot genannten Preisen enthalten. Bei Gebäudeschadstoffuntersuchungen erfolgt eine Aufbewahrung von Proben nicht.

11. Preise

(1) Soweit eine einzelvertragliche Regelung nicht getroffen wurde werden Leistungen nach Zeitaufwand mit dem jeweils gültigen Tauw-Stundensatz abgerechnet.

(2) Für Arbeiten, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber samstags ausgeführt werden, wird ein 50-prozentiger Zuschlag erhoben. Die Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betragen 100 %.

(3) Bei allen Preisen handelt es sich, sofern nicht ausdrücklich abweichend ausgewiesen, um Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer.

(4) Mehrkosten für Zusatzaufwendungen wie Versand, (Mess-) Gerätekosten oder sonstige büroübliche Nebenkosten kann Tauw gesondert geltend machen. Aufwand, der die Erbringung der von Tauw geschuldeten Leistungen erheblich erschwert, weil die zur Leistungserbringung erforderlichen und von Tauw bei Vertragsabschluss angenommenen rechtlichen, technischen oder sonstigen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist in den einzelvertraglich vereinbarten Preisen - mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung - ebenso wenig enthalten wie in den normalen Tauw-Stundensätzen. Ein derartiger Mehraufwand ist daher von dem Kunden gesondert zu bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn während der Bearbeitung des Auftrages zum Beispiel Konzeptänderungen, Planungsänderungen etc., mehr oder weniger umfangreiche Überarbeitungen oder aber eine (teilweise oder vollständige) Neuerbringung von beauftragten Leistungen erforderlich wird.

(5) Ebenso sind zusätzliche Termine für die Leistungserbringung durch Tauw, die (zum Beispiel wegen kurzfristiger Terminänderungen des Auftraggebers) notwendig werden, nicht in den einzelvertraglichen Preisen enthalten und gesondert vom Kunden zu bezahlen.

(6) Mehr- oder Minderleistungen sowie Umstände, die eine Verpflichtung zur gesonderten Vergütung des durch den Kunden auslösen, wird Tauw dem Auftraggeber frühzeitig anzeigen. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist Tauw berechtigt, die weitere Ausführung der Leistung, die einen zusätzlichen Vergütungsaufwand erzeugen, zurückzustellen und die Freigabe dieser Leistungen durch den Auftraggeber abzuwarten.

12. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Die Forderungen der Tauw GmbH sind sofort fällig und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Ist in der Rechnung kein abweichender Termin angegeben, so sind die Forderungen der Tauw GmbH stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang gerät der Kunde ohne weiteres in Zahlungsverzug. Der Kunde schuldet dann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Tauw GmbH hat das Recht, angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung gemessen am Fortschritt ihrer Leistungserbringung zu verlangen.

(3) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer und ausdrücklicher Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungskosten und Spesen angenommen.

(4) Hält der Kunde ohne rechtfertigenden Grund Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung bei dem Kunden

bekannt, behält sich die Tauw GmbH vor, weitere Leistungen nur auszuführen, wenn der Kunde zuvor eine angemessene Vorauszahlung auf bereits erbrachte und künftig fällig werdende Leistungen erbringt oder dafür eine Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbringt.

13. Gewährleistung

(1) Treten bei Leistungen der Tauw GmbH, die Dienstleistungen sind, Pflichtverletzungen seitens der Tauw GmbH auf, so ist der Kunde, soweit dies möglich ist, verpflichtet, der Tauw GmbH unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisher erbrachte Leistung nachzubessern beziehungsweise die Pflichtverletzung zu beheben. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung zweimalig fehl oder ist dem Kunden aus sonstigen Gründen die Nachbesserung nicht zumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Schadensersatz kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von Nr. 16 dieser AGB verlangen.

(2) Ist eine Werkleistung Vertragsgegenstand der Tauw GmbH (zum Beispiel Erstellung eines Gutachtens als Umweltgutachter), so ist die gesetzliche Haftung der Tauw GmbH wegen Mängeln der Leistung (Gewährleistung) grundsätzlich zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt; das heißt die Tauw GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Kunde hat der Tauw GmbH umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei einem Verstoß hiergegen ist die Tauw GmbH von der Haftung für die insoweit daraus entstehenden Folgen bereit. Der Kunde darf den Mangel selbst oder durch Dritte nur dann beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn dies dringend notwendig ist, beispielsweise um drohende unverhältnismäßig große Schäden abzuwehren. Für den Fall, dass die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig erfolgt oder das die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen oder eine Fristsetzung zur Nacherfüllung aus anderen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich ist, ist der Kunde berechtigt, seine Gegenleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von Nr. 16 dieser AGB verlangen.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet die Tauw GmbH nur wie folgt:

(1) Die Tauw GmbH haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Tauw GmbH nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zu Gunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (zum Beispiel Subunternehmer) der Tauw GmbH. In jedem Fall ist gemäß § 30 Umweltauditgesetz in Verbindung mit § 323 Absatz 2 HGB die Höhe der Haftung bei fahrlässigem Handeln auf eine Million Euro begrenzt.

(3) Der Kunde hat die Tauw GmbH in Textform darauf hinzuweisen, wenn ein beauftragtes Gutachten auch für Dritte Personen bestimmt ist und/oder zur Erlangung von Leistungen Dritter verwendet werden soll. Unterbleibt dieser Hinweis, so darf die Tauw GmbH davon ausgehen, dass keine Dritten in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezogen werden.

15. Verjährung von Ansprüchen

Für Ansprüche des Kunden aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gelten folgende Verjährungsfristen:

Bei der Erbringung von Werkleistungen durch die Tauw GmbH (zum Beispiel Erstellung eines Gutachtens als Umweltgutachter nach GEG) beträgt die Verjährungsfrist für Mängel ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Planungs- oder Überwachungsleistungen, die ein Bauwerk zum Gegenstand haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

- Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die Tauw GmbH beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen gehabt hat oder haben musste.
- Die gesetzlichen Höchstfristen für eine Verjährung nach § 199 Absätze 2 - 5 BGB bleiben unberührt, ebenso die Verjährungsfristen nach § 197 BGB.

16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Darüber hinaus steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung und zum Zurückbehalt nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von der Tauw GmbH anerkannt wurde oder unbestritten ist.

17. Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Tauw GmbH. Die Tauw GmbH behält sich jedoch vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, insbesondere für die Begründung und die Abwicklung des Vertrages, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.